

Ab 01. Juli 2025 werden die Kundmachungen von Gemeindeverordnungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. <https://ris.bka.gv.at/>

I von I

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2025	Ausgegeben am xx. xx 2025	www.ris.bka.gv.at
Nr. 2 Verordnung:	Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990	

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom xx. xx 2025 betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Riedau in Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer



Gemeinden, Magistrate

Linz, 15.09.2025

—
**Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz
(Oö. IFAG); Änderungen Oö. Gemeindeordnung 1990
und der Stadtstatute – Rundschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit **1. September 2025** ist das **Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Oö. IFAG** in Kraft getreten. Mit diesem wurden ua. die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Artikel 14) sowie die Stadtstatute Linz, Steyr und Wels (Artikel 48, 49 und 50) geändert.

I. Allgemeines:

Mit dem Inkrafttreten der **Änderungen** in der **Bundesverfassung** am **1. September 2025** wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Damit wurde das **Amtsgeheimnis aufgehoben**, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Mit dem neuen Art. 22a B-VG kommt es zu einer Verpflichtung zur **Veröffentlichung von Informationen** von **allgemeinem Interesse** sowie zu einem **Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen**, sofern dem keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Mit dem gleichzeitig erlassenen **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** wurden die näheren Bestimmungen geregelt. Als „**Information**“ versteht man jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende, vorhandene und schriftliche Aufzeichnung (ausgenommen vorbereitende Entwürfe und Notizen), die einen **allgemeinen Personenkreis** betreffen oder für einen solchen **relevant** sind. Liegt jedoch ein **Geheimhaltungsgrund** vor, sind die Informationen nicht zu veröffentlichen bzw. herauszugeben.

Dabei ist aber Art. 22a Abs. 2 B-VG zu beachten: Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nur **insoweit, soweit und solange eine Geheimhaltung aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist**.

Für den kommunalen Bereich sind als solche Schutzgüter insbesondere das **Interesse an der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** (insbesondere bei Vergaben öffentlicher Aufträge) und das **Interesse zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens** zu nennen.



Mit der Formulierung „**erforderlich und verhältnismäßig**“ wird klargestellt, dass das informationspflichtige Organ im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen hat, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung notwendig ist, um die Rechte gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. des § 6 Abs. 1 IFG zu gewährleisten.

Im Einzelfall hat daher **stets eine Abwägung** aller in Betracht kommenden Interessen, insbesondere an der Ausübung der Meinungsfreiheit und an der Geheimhaltung, zu erfolgen. Darüber hinaus wurden die Begriffe „Verschwiegenheit“, „Verschwiegenheitspflicht“ bzw. „bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten“ durch jenen der „**Geheimhaltung**“ bzw. der „**Geheimhaltungsverpflichtung**“ ersetzt.

Im Sinne des **Servicecharakters** sind anbei die **wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen** abgebildet. Es darf aber darauf verwiesen werden, dass es **praxisorientierte Leitfäden** und **Handlungsanleitungen** sowohl vom Land Oberösterreich als auch vom Gemeindebund gibt, mit denen ein möglichst **einfacher Vollzug gewährleistet** werden soll.

Auszug aus Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG idF des BGBl. I Nr. 5/2024:

(1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.

Die §§ 2 und 6 IFG idF BGBl. I Nr. 5/2024 lauten:

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere solche Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge. Verträge über einen Wert (§§ 13 bis 18 des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018) von mindestens 100 000 Euro sind jedenfalls von allgemeinem Interesse.

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

2. im Interesse der nationalen Sicherheit,

3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,

4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere

a) von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,

b) im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines

sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,

6. zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper oder

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

- a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,
- b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,
- c) zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993),
- d) zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) oder
- e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen,

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

Wir dürfen über die wichtigsten Änderungen betreffend das Gemeindeorganisationsrecht in diesem Zusammenhang informieren:

II. Änderung der Oö. GemO 1990:

1. Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (§ 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990):

Gemäß § 3 IFG ist jenes **Organ** zur **Veröffentlichung von Informationen** zuständig, das die **Information erstellt** oder **in Auftrag gegeben** hat (Ursprungsprinzip).

Zuständig zur **Gewährung des Zugangs** zu Informationen ist jenes **Organ**, zu dessen **Wirkungs- und Geschäftsbereich** die Information gehört.

Demnach ist der **Gemeinderat** zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören. Da es sich beim Gemeinderat um ein **Kollegialorgan** handelt, müsste diesbezüglich in jedem einzelnen Fall ein **Beschluss** gefasst werden.

Da die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind, wird es dem Gemeinderat ermöglicht, vorab seine **Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, und zwar in Form einer Verordnung, zu übertragen**. Diese Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990 ist der Aufsichtsbehörde samt Auszug aus der Verhandlungsschrift zur Verordnungsprüfung vorzulegen (siehe dazu auch die **Musterverordnung** in der **Beilage**).

Zur rechtlichen Absicherung in möglichen Beschwerdeverfahren **sollte in der Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderats, in der die Übertragungsverordnung beschlossen wird, ausdrücklich der Beratungsinhalt festgehalten werden**, dass Gemeinderatssitzungen nach § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 grundsätzlich nur quartalsweise stattfinden, die IFG-Fristen aber sehr kurz sind und die Übertragungsverordnung für einen einheitlichen Vollzug erforderlich ist.

2. Öffentlichkeit bzw. Nicht-Öffentlichkeit von Gemeinderatsitzungen (§ 53 Abs. 2 und 3 Oö. GemO 1990):

Grundsätzlich stellt die **Öffentlichkeit** oder **Nichtöffentlichkeit** von Sitzungen kein Thema der Informationsfreiheit dar. Allerdings knüpft die Zugänglichkeit zu Verhandlungsschriften (§ 54 Oö. GemO 1990) daran an, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Sitzung handelt (§ 54 Abs. 3 letzter Satz bzw. § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990). Es scheint daher sinnvoll, einen **Zusammenhang** zwischen dem Recht auf Zugang zu Informationen und **der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit/Vertraulichkeit von Gemeinderatssitzungen** herzustellen, da ansonsten im Nachhinein, nämlich im Wege der Informationszugangsgewährung, auch Informationen über nichtöffentliche oder vertrauliche Sitzungen veröffentlicht bzw. auf Verlangen bereitgestellt werden müssten.

Wenn sich während der Sitzung ergibt, dass ein Geheimhaltungsgrund nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegt, hat die bzw. der Vorsitzende den entsprechenden Tagesordnungspunkt in eine nicht öffentliche Sitzung zu verweisen. Das Verlangen, einen Tagesordnungspunkt wegen Vorliegens eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann auch von drei Mitgliedern des Gemeinderats gestellt werden. Die **Beurteilung, ob tatsächlich ein Geheimhaltungsgrund vorliegt, muss in beiden Fällen vom Gemeinderat mit Beschluss** vorgenommen werden.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Öffentlichkeit vorsorglich ausgeschlossen werden kann, wenn das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes auf Grund der Angelegenheit naheliegend scheint.

Klargestellt wird, dass die bisherige Möglichkeit, mit Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats eine „**politische**“ **Vertraulichkeit** der Beratungen und Beschlussfassungen zu beschließen (§ 53 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idF in der Fassung vor LGBl. Nr. 64/2025), nicht mehr besteht, weil dies mit dem oben beschriebenen Paradigmenwechsel, insbesondere einer transparenten Verwaltung, nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

Da in nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats somit nur Gegenstände behandelt werden können, hinsichtlich derer ein Geheimhaltungsgrund nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegt, ist **auch die Beratung** in nicht öffentlicher Sitzung **vertraulich**. Da die Mitglieder des Gemeinderats ohnehin der Geheimhaltungsverpflichtung nach (dem neuen) § 62a Oö. GemO 1990 unterliegen, sind auch die **gefassten Beschlüsse geheim** zu halten, **soweit und solange** dies aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist.

3. Einsichtnahme in nicht öffentliche Verhandlungsschriften (§ 54 Abs. 3 Oö. GemO 1990):

Es wird klargestellt, dass es wie bisher kein Einsichtsrecht für jedermann in nicht öffentliche Verhandlungsschriften gibt. Auf Grund der Regelungen des IFG gilt dies aber nur, soweit und solange dies aus einem im Art. 22a Abs. 2 Satz 2 B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist. Es ist also zB durchaus möglich, dass zu einem **späteren Zeitpunkt** eine Einsichtnahme in die Verhandlungsschrift zu gewähren ist, wenn nämlich der Geheimhaltungsgrund nachträglich wegfällt.

4. Beilagen zu Verhandlungsschriften (§ 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990):

Auch **Beilagen** zu den Verhandlungsschriften können seit 1. September 2025 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden, wenn keine Geheimhaltungsinteressen im Sinn des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen.

5. Sitzungen des Gemeindevorstands (§ 57 Abs. 2 Oö. GemO 1990) und der Ausschüsse (§ 55 Abs. 1 Oö. GemO 1990):

Im Gegensatz zu den Sitzungen des Gemeinderats sind die Sitzungen des **Gemeindevorstands** und der **Ausschüsse** generell nicht öffentlich. Da deren Mitglieder darüber hinaus der Geheimhaltungsverpflichtung des neuen § 62a Oö. GemO 1990 unterliegen, stellt sich die Frage der möglichen Veröffentlichung von der Geheimhaltung unterliegenden Informationen bzw. Tatsachen nicht in gleicher Weise wie beim Gemeinderat. Es wird klargestellt, dass die **Beratung und die gefassten Beschlüsse geheim** zu halten sind, soweit und solange dies aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist.

6. Geheimhaltungsverpflichtung für Organe und Entbindung davon (§ 62a Oö. GemO 1990):

Mit § 62a Oö. GemO 1990 wird eine **Geheimhaltungsverpflichtung für die Mitglieder der Gemeindeorgane**, also der Mitglieder der Gemeindeorgane, normiert. Dies ist deshalb erforderlich, weil die bisherige unmittelbare Geltung des Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit) mit 1. September 2025 weggefallen ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht aber nur, soweit und solange dies aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Geheimhaltungsgrund erforderlich und verhältnismäßig ist.

Nach der bisherigen Verfassungsrechtslage konnte sich eine bzw. ein von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellte Funktionärin bzw. bestellter Funktionär nicht gegenüber diesem Vertretungskörper auf die Amtsverschwiegenheit berufen (vgl. *Putschögl/Neuhöfer*, Oberösterreichische Gemeindeordnung⁶ [2021] 469). Es wird daher klargestellt, dass auch hinkünftig die **Geheimhaltungsverpflichtung für die Mitglieder des Gemeinderats nicht gegenüber dem Gemeinderat** besteht, wenn dieser (als Kollegialorgan) derartige Auskünfte gemäß § 63 Abs. 2 Oö. GemO 1990 ausdrücklich verlangt

§ 62a Abs. 2 Oö. GemO 1990 regelt die **Entbindung von der Geheimhaltung** in begründeten Fällen. Demnach können die Kollegialorgane ihre Mitglieder von der Geheimhaltungsverpflichtung entbinden, wenn dies durch ein **öffentliches Interesse der Rechtspflege** (zB vor Gericht) gerechtfertigt ist. Für die Entbindung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist die Vizebürgermeisterin bzw. der Vizebürgermeister bzw. die sonstige Vertretung gemäß § 36 Oö. GemO 1990 zuständig.

7. Anfragerecht einzelner Gemeinderäte (§ 63a Oö. GemO 1990):

Mit dieser Bestimmung wird das Verfahren betreffend Anfragen, welche einzelne Mitglieder des Gemeinderats insbesondere an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister stellen können, an die Anforderungen der Informationsfreiheit angepasst.

8. Geheimhaltungsverpflichtungen für Personen, die einer Sitzung beigezogen werden (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Mit § 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990 werden Gemeindebedienstete oder sonstige Personen, welche die kollegialen Organe der Gemeinde ihren Sitzungen beiziehen, den Geheimhaltungsverpflichtungen unterworfen.

III. Änderung der Stadtstatute:

Zu den einzelnen Änderungen der Stadtstatute Linz, Steyr und Wels verweisen wir auf die obigen Ausführungen zur Oö. GemO 1990. Darüber hinaus informieren wir wie folgt:

1. Einsichtnahme in Verhandlungsschriften (je § 21 Abs. 3 der Stadtstatute):

Die Einsichtnahme in Verhandlungsschriften wurde neu geregelt. Grundsätzlich können diese auf Verlangen von jedermann eingesehen werden. Liegt jedoch ein Geheimhaltungsgrund vor, sind die davon betroffenen Teile der Verhandlungsschrift nicht zur Einsicht frei zu geben. Auf Grund der Regelungen des IFG kann die Beschränkung dieser Einsichtnahmemöglichkeit jedoch nur solange aufrechterhalten werden, **soweit und solange** dies aus einem im Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund **erforderlich und verhältnismäßig** ist. Zudem wird nunmehr klargestellt, dass auch **Beilagen** zu den Verhandlungsschriften auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht werden können, wenn keine Geheimhaltungsinteressen im Sinn des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorliegen.

2. Geheimhaltungsverpflichtung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters (je § 24a der Stadtstatute):

Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit) ist mit 1. September 2025 außer Kraft getreten. Der neu geschaffene Art. 22a Abs. 2 B-VG, dessen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im § 6 IFG präzisiert werden, normiert lediglich **Schranken** für die **Informationserteilung**, aber **keine Geheimhaltungsverpflichtungen**. Somit wäre das von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister im Zusammenhang mit der Besorgung ihrer bzw. seiner Aufgaben sonst erworbene Wissen bzw. die Informationen, die von ihr bzw. ihm ohne einen entsprechenden Antrag auf Informationszugang preisgegeben werden, nicht mehr geschützt, weil bis dato keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (anders als bei den Mitgliedern des Gemeinderats und Stadtsenats) normiert war. „Soweit und solange“ die taxativ angeführten gewichtigen Schutzgüter zu wahren sind und die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist, ist keine Information zu erteilen.

Wie schon bei der Amtsverschwiegenheit ist auch bei der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG davon auszugehen, dass die **Geheimhaltungsverpflichtung über die Dauer der Funktion fort dauert**, worauf dezidiert aufmerksam gemacht wird.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird nunmehr ausdrücklich die Entbindung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters von der Geheimhaltungsverpflichtung in begründeten Fällen geregelt und die Zuständigkeit der zur Vertretung berufenen Vizebürgermeisterin bzw. vom zur Vertretung berufenen Vizebürgermeister festgelegt.

3. Übertragung von Aufgaben der Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (je § 32 Abs. 7 Z 2a, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 3a und § 51 Abs. 4 der Stadtstatute):

Gemäß § 3 IFG ist jenes Organ zur **Veröffentlichung von Informationen** zuständig, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat (Ursprungsprinzip).

Zuständig zur **Gewährung des Zugangs zu Informationen** ist jenes Organ, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört.

Es ist daher jene Organe der Stadt zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die **vom jeweiligen Organ erstellt wurden oder die zum jeweiligen Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören**.

Da es sich beim **Gemeinderat um ein Kollegialorgan** handelt, müsste in jenen Angelegenheiten, die dem **Gemeinderat vorbehalten sind**, in jedem einzelnen Fall ein Beschluss des Gemeinderats gefasst werden. Auch dem **Stadtsenat** obliegen einzelne Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs. Teilweise werden diese Angelegenheiten monokratisch erledigt, gewisse Angelegenheiten sind jedoch der kollegialen Beratung und Beschlussfassung vorbehalten. Zudem ist die Zuständigkeit des **Magistrats** in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt gegeben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Da die Fristen für die Informationszugangsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind und ein **einheitlicher Vollzug gewährleistet werden soll**, wird **es dem Gemeinderat, dem Stadtsenat und dem Magistrat ermöglicht, seine Zuständigkeit zur Informationszugangsgewährung (samt Veröffentlichungen) auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in Form einer Verordnung zu übertragen.**

Im § 32 Abs. 7 Z 2a der jeweiligen Stadtstatute wird ausdrücklich die Zuständigkeit des **Stadtsenats als Kollegialorgan** für die Erlassung der Verordnung gemäß § 47 Abs. 3a der Stadtstatute normiert, in der sowohl die monokratischen als auch kollegialen Angelegenheiten übertragen werden können.

4. Veröffentlichungspflicht von Prüfberichten und Jahresberichten des Kontrollamts (§ 39 Abs. 3 StL. 1992, § 39 Abs. 3 StS. 1992) bzw. der Kontrollstelle (§ 39 Abs. 3 StW. 1992):

Mit diesen Bestimmungen wurde vorgesehen, dass neben den zusammenfassenden Jahresberichten **nunmehr auch die einzelnen Prüfberichte** nach der Behandlung im Kontrollausschuss (Prüfberichte) bzw. im Gemeinderat (Jahresberichte) unter Beachtung allfälliger bestehender Geheimhaltungsverpflichtungen **auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen sind**. Durch den Verweis auf allfällige bestehende gesetzliche **Geheimhaltungsverpflichtungen** wird insbesondere sichergestellt, dass in Prüfberichten angeführte Informationen vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen oder zu entfernen sind.

Diese Information ist im Oö. GemNet veröffentlicht.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Michaela Furthmair

Beilage

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

VERORDNUNGSBLATT

DER (MARKT/STADT) GEMEINDE XX

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am x. x 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. x Verordnung: Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 4 Z 4 Oö. GemO 1990

Verordnung

des Gemeinderats der (Markt-, Stadt-)Gemeinde xxx, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderats betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden

Auf Grund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

§ 1

Übertragung

Die Zuständigkeit des Gemeinderats zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der (Markt-, Stadt-)Gemeinde xxx in Kraft.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister:

N. N.

Bildmarke	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.....at/amtssignatur
-----------	---